

immer in voller Gewalt hat. Wenn aber Aeußerungen über den Militärstand im Allgemeinen oder über einen besondern Stand des Militärs erfolgen, so ist es die Pflicht des Kriegsministers, sich darüber zu äußern, und diese Pflicht wird er auch in Zukunft erfüllen. Er wird es aber mit der Ruhe thun, die seine Stellung und die Würde der Kammer erfordert.

Abg. v. Beschwitz: Als bei der ersten Berathung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes dieser Gegenstand zum ersten Male in dieser Saale zur Sprache kam, beschränkte ich mich darauf, meine Willensmeinung durch meine Abstimmung zu erkennen zu geben, enthielt mich aber jeder Theilnahme an der Debatte, da sie mir nicht eben sehr erfreulicher Natur war; auch mochte wohl das Bedenken in mir aufstauen, man könne meinen Worten eine andere Tendenz unterlegen, da ich selbst einen Sohn habe, welcher als Offizier in der Armee dient. Da aber heute immer und immer Bedenken gegen die Befreiung der Subalternoffiziere von der Personalsteuer erhoben werden, so finde ich mich doch veranlaßt, Einiges hierbei zu bemerken. Wie wenig die Gleichheit vor dem Gesetze dadurch erreicht werde, das ist bereits erörtert worden bei der ersten Berathung, ferner auch in der jenseitigen Kammer und endlich sehr erschöpfend in dem vorliegenden Berichte, so daß ich weit entfernt bin, die verehrte Kammer mit einer weitem Mittheilung hierüber zu ermüden. Nur auf das Materielle erlaube ich mir hinzudeuten. Nehmen Sie, meine Herren, die Armeeliste zur Hand, so werden Sie finden, wie klein die Zahl der Leutnants ist, und wie höchst unbedeutend daher auch, in Bezug auf die Personalsteuer, die sie zu entrichten haben würden, der Zuwachs für die Staatscasse sei. Doch es kommt hier ein Grundsatz in Anwendung, der mir noch höher steht, nämlich, daß das Dienst Einkommen der Besteuerung nicht unterliegt, in so fern es als Vergütung des Dienstaufwandes anzusehen ist. Nun, meine Herren, daß die 240 Thaler, welche ein Leutnant erhält, etwas weiter kaum sein möchte, als Vergütung des Dienstaufwandes, damit ist gewiß Jeder einverstanden, der nur einigermaßen weiß, wie viel ein Offizier braucht, um seinem Stande gemäß zu leben, um einigermaßen den Ansprüchen zu genügen, die man an ihn macht. Besonders findet das Anwendung auf diejenigen Offiziere, die in größern Städten in Garnison stehen, und auf Offiziere der Reiterei, die oft in einem Jahre für eine einzige Remonte das Doppelte ihres Gehaltes ausgeben müssen. — Wollen Sie daher, meine Herren, diesem ehrenwerthen, hochachtbaren Stande eine Personalsteuer ansinnen, wovon selbiger in allen deutschen constitutionellen Staaten befreit ist, so beantragen Sie zuerst eine Zulage des Gehaltes, beantragen Sie, daß die Subalternoffiziere der Reiterei Chargenpferde bekommen, wie dies fast in allen Nachbarstaaten der Fall ist. Sollten Sie aber Bedenken tragen, diese Anträge zu stellen, so kann ich nur anrathen, dem Deputationsgutachten beizutreten.

Abg. Heuberger: Gleichwie es gewissermaßen dem Abgeordneten Todt ergangen sein mag, so war es auch bei mir der Fall, nachdem ich die hier im Deputationsbericht ausgesprochene weitläufige Verwahrung für die geehrte Kammer gegen eine

gewisse Deutung, welche die bei uns vorgekommenen Aeußerungen während der frühern Berathung dieses Gegenstandes gefunden haben, gelesen hatte. Ich schloß hiernach sogleich auf ein irgend wo für die Unabhängigkeit der Kammer liegendes Präjudiz, und ich glaube es auch in der von dem Herrn Kriegsminister in der jenseitigen Kammer gethanen Aeußerung gefunden zu haben, wo von Mißachtung, die sich hier gegen den Offizierstand zu Tage gelegt habe, gesprochen worden ist. Ich habe hierauf die Mittheilungen der zweiten Kammer wieder zur Hand genommen und wirklich keine Spur von dieser Mißachtung gefunden. Nun, meine Herren, ich sollte doch wohl glauben, daß das Militär, und insbesondere der Offizierstand, den ich auch hochachte, nicht so infallibel und über jedes Urtheil erhaben sein kann, daß in der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung nicht von ihm gesprochen werden darf; ich dachte doch, das Militär kostete Millionen genug, um dafür auch von ihm sprechen zu dürfen. Wenn ich nun in der Hauptsache bedenke, daß die Kammer doch besonders ihre Beschlüsse auf Rechts- und Billigkeitsgründe zu bauen hat, so finde ich für die Befreiung der betreffenden Offiziere von der Gewerbesteuer keinen Rechtsgrund, da wir Alle vor dem Gesetze gleich sein sollen und müssen, und wenn man den ärmsten Schullehrer und arme Professionisten aller Art besteuert, so, glaube ich, darf auch aus Billigkeitsgründen der betreffende Offizierstand nicht frei davon bleiben. Wenn der Herr Kriegsminister in der jenseitigen Kammer unter Anderm auch geäußert hat, daß die Nachricht von der Besteuerung der Offiziere, welche die zweite Kammer ausgesprochen habe, einen erschütternden Eindruck auf die Armee hervorgebracht habe, so muß ich mir erlauben, dem Herrn Kriegsminister zu bedenken zu geben, wie hieraus abzunehmen sein wird, welchen Eindruck der 12. August auf das Volk hervorgebracht hat. Halte ich mir nun das Alles klar vor, so glaube ich es meinen Wählern gegenüber, die, mitunter Strumpfwirker und Weber, noch vor nicht langer Zeit kaum 12—15 Neugroschen die Woche verdienten und dennoch auch Gewerbesteuer geben müssen, nicht verantworten zu können, wenn man die hier genannten Offiziere freiläßt. Ich stimme also dagegen.

Abg. Oberländer: Ich meinstheils werde bei diesem Punkte ebenfalls bei dem ersten Beschlusse unserer Kammer verharren, und zwar, wie ich schon damals erklärt habe, und wie ich wiederhole, im eigenen Interesse der betreffenden Kriegsbeamten. Die Billigkeitsgründe, die von der Deputation wiederholt vorgeführt worden sind, und die der Abgeordnete v. Beschwitz nochmals hervorgehoben hat, will ich gar nicht bestreiten, ja ich könnte deren wohl noch mehr hinzufügen; aber ich kann nur nicht glauben, daß die Betheiligten gegen die Gleichheit mit ihren Mitbürgern auf diese Billigkeit selbst Anspruch machen werden. Um die paar Groschen Geld handelt es sich hier gewiß weniger, als um höhere Rücksichten. Es fragt sich nur, ob eine höhere Ehre in der Befreiung, oder in der Theilnahme und Beiziehung liegt. Im Uebrigen ist es sehr erfreulich, wenn sich der betreffende Departementsminister seiner Dependenz recht eifrig und mit lebendigem Interesse an-